



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 28

Salzgitter, den 28. Dezember 2006

33. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
163 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter.....	331	169 13. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung).....	339
164 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung).....	332	170 Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser durch die Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter, gültig ab 1. Januar 2007.....	340
165 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	333	171 Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden durch die Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter, gültig ab 1. Januar 2007.....	341
166 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen-, Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünften .	335	172 Allgemeine Preise und Sonderpreise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden durch die Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter, gültig ab 1. Januar 2007.....	343
167 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünften .	335	173 Öffentliche Zustellungen.....	346
168 20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren.....	336	<b>Nr. Nichtamtl. Bekanntmachung..... Seite</b>	
		174 Terminplan 2007 – Amtsblatt.....	347

## Amtliche Bekanntmachungen

### 163

#### 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 20. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 37), zuletzt geändert durch die 23. Änderungssatzung vom 23. November 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält nachstehende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge jährlich

a) 2,05 EUR für die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Radwege) gemäß Anlage 1

b) 30,52 EUR für die Reinigung der in der Anlage 3 unter „Salzgitter - Lebenstedt“ aufgeführten Gehwege und

c) 30,41 EUR für die Reinigung der in Anlage 3 unter „Salzgitter-Bad“ aufgeführten Gehwege.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Salzgitter, den 20.12.2006

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)

## 164

**11. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter  
(Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 20. Dezember 2006 beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 2004 S. 1), zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter vom 23. November 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Es ist nicht gestattet, die in den Abfallbehältern der Stadt Salzgitter zur Entsorgung bereitgestellten Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen. Satz 1 gilt nicht für das Suchen und Entfernen von Gegenständen, derer sich der Abfallbesitzer nicht entledigen wollte.“

2. In § 12 Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „Städt. Müllabfuhr Salzgitter“ durch die Worte “SRB Salzgitter“ ersetzt.

3. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 hat der Abfallerzeuger am Leerungstag bis 07.00 Uhr an den Fahrbahnrand zu

transportieren oder transportieren zu lassen und dort für die Entsorgung bereitzustellen. Der Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstag ist Angelegenheit des Anschlusspflichtigen. Durch die Bereitstellung darf keine Gefahrenquelle entstehen oder der Verkehr behindert werden.

Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 auf den Abfallbehälterstandplätzen des Anschlusspflichtigen gelten als bereitgestellt und werden durch den SRB vom Abfallbehälterstandplatz zur Leerung geholt und nach der Leerung wieder auf dem Abfallbehälterstandplatz abgestellt.“

5. § 15 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte “bei Bereitstellung“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Worte “und 2“ gestrichen.

6. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Restabfallbehälter nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 sind zumindest einmal im Kalendermonat zur Leerung bereitzustellen.“

7. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

“3. die in die Abfallbehälter der Stadt Salzgitter zur Entsorgung bereitgestellten Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 10 Abs. 3).“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die neuen Nummern 4 bis 6.

## § 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Abfallentsorgungssatzung vom 30. Januar 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 12) in der sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 2004, S. 1), aus der 10. Änderungssatzung vom 23. November 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 233) sowie aus der vorliegenden 11. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Salzgitter, den 20.12.2006

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)

## 165

**11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 20. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 37), zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter vom 23. November 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 261), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1)

Die Gebühr für die Restabfallentsorgung sowie für die Bioabfallentsorgung gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung) ist für Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung eine Entleerungsgebühr, die sich aus der Gesamtzahl der jährlichen Abfallbehälterleerungen bezogen auf die jeweilige Behältergröße ergibt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von

20 l	1,07	EUR
(40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l)		
40 l	2,14	EUR
80 l	4,28	EUR
120 l	6,42	EUR
240 l	12,84	EUR

pro vorgenommene Behälterleerung.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

“(4)

Die Gebühr für die Restabfallentsorgung gemäß der Abfallentsorgungssatzung setzt sich für Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Abfallentsorgungssatzung aus einer Entsorgungsgebühr, die sich aus der jeweiligen Behältergröße ergibt und einer Dienstleistungsgebühr für das Holen und Zurückstellen der Abfallbehälter zusammen.

(5)

**Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter**

Volumen Entsorgungsgebühr Dienstleistungsgebühr

660 l	153,00 EUR	5,11 EUR
770 l	178,50 EUR	5,11 EUR
1.100 l	255,00 EUR	5,11 EUR

pro Monat.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die neuen Absätze 6 bis 11.

e) Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird der Betrag „1,46 EUR“ durch den Betrag „1,51 EUR“ ersetzt.  
 bbb) In Nr. 2 wird der Betrag „2,05 EUR“ durch den Betrag „1,95 EUR“ ersetzt.  
 ccc) In Nr. 3 wird der Betrag „0,53 EUR“ durch den Betrag „0,69 EUR“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Bezeichnung „Abs. 8“ durch die Bezeichnung „Abs.10“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 10 wird die Bezeichnung „Abs. 7“ durch die Bezeichnung „Abs. 9“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1)

Auf die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 2, 5 und 6 sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Jahresbetrag der Abschlagszahlungen bemisst sich für die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 6 nach der Zahl der Leerungen der benutzten Abfallbehälter im jeweils vergangenen Abrechnungszeitraum, hilfsweise nach der Zahl der Leerungen in vergleichbaren Fällen.

Der Jahresbetrag der Abschlagszahlungen beträgt für die Gebühren nach § 2 Abs. 5 das Zwölfwache der jeweiligen Monatsgebühr. Der Jahresbetrag der Abschlagszahlungen ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten.“

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Erhebung der Gebühr nach § 2 Abs. 2, 5 und 6 bleibt davon unberührt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abfallschlüssel „191206“ mit der Bezeichnung „Eisenbahnschwellen“ und der Gebühr „0,18 EUR/kg“ wird gestrichen.
- b) Bei dem Abfallschlüssel „160506“ wird Bezeichnung „Unbekannte Abfälle“ durch die Bezeichnung „nicht identifizierbare Abfälle“ ersetzt.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Abfälle, die nicht in Satz 1 genannt sind, beträgt die Gebühr 10,00 EUR/kg.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1)

Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 2 Abs. 2, 5, 6 und 7 ist der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.“

6. § 10 Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

“(1)

Die Abschlagszahlungen nach § 3 werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nach Ermittlung der tatsächlichen in Anspruch genommenen Behälterleerungen, für die Abfallbehälter nach § 2 Abs. 2 und 6, erhält der Gebührenpflichtige nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Gebührenbescheid.

Für Abfallbehälter nach § 2 Abs. 5 werden nach Ablauf eines Kalenderjahres mit Gebührenbescheid, die Monate abgerechnet, in denen die Abfallbehälter dem Anschlusspflichtigen zur Verfügung standen. Der Gebührenbescheid setzt auch die Gebühren nach § 2 Abs. 7 fest. Auf Antrag kann die Fälligkeit der Abschlagszahlung für das Folgejahr in einer Summe zum 01.07. eines jeden Jahres festgesetzt werden.

(2)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild für die Gebühr nach § 2 Abs. 2, 5, 6 und 7 entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Soweit im Laufe eines Kalenderjahres die Nutzung von Abfallbehältern beendet wird oder der bislang benutzte Abfallbehälter durch einen solchen anderen Volumens ersetzt wird, entsteht die Gebührenschild nach § 2 Absatz 2, 5, 6 und 7 mit der Abmeldung oder dem Austausch. Auf die Gebührenschild werden die getätigten Abschlagszahlungen angerechnet. Überzahlungen werden erstattet. Die Gebührenschild

wird innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3)

Die Gebührenschild nach § 2 Abs. 8 entsteht beim Erwerb von Abfallsäcken und ist sofort fällig.

(4)

Die Gebührenschild für die Benutzung der Abfalldeponie der Stadt Salzgitter und für Selbstanlieferungen nach § 2 Abs. 10 entsteht mit der Anlieferung und ist sofort fällig.“

## § 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 06. Dezember 1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 130) in der sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 37), aus der 2. Änderungssatzung vom 27. November 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 154), aus der 3. Änderungssatzung vom 30. November 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 206), aus der 4. Änderungssatzung vom 26. November 1999 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 141), aus der 5. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 142), aus der 6. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 245), aus der 7. Änderungssatzung vom 28. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 129), aus der 8. Änderungssatzung vom 26. November 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 169), aus der 9. Änderungssatzung vom 24. November 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 208), aus der 10. Änderungssatzung vom 23. November 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 261) sowie aus der vorliegenden 11. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Salzgitter, den 20.12.2006

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)

**166****5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen-, Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünften**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 20. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen- und Spätaussiedlerunterkünften vom 17. Dezember 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 171), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen-, Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünften vom 12. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 220), wird wie folgt geändert:

**1. Der Name der Satzung wird wie folgt gefasst:**

„SATZUNG der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften“

**2. § 1 wird wie folgt geändert:****a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Stadt betreibt Unterkünfte für Obdachlose und Asylbewerber als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen. Jeder der in Absatz 4 und Absatz 5 genannten Unterkunftsgebiete gilt als rechtlich selbstständige Einrichtung.“

**b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für Spätaussiedler und rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.“

**c) Abs. 4 wird gestrichen.****d) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.****e) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.**

f) Aus § 1 Absatz 8 wird Absatz 6.

**3. § 11 erhält folgende Fassung:**

„Für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte erhoben.“

**4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**§ 3**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine alle Änderungen berücksichtigende Neufassung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte bekannt zu machen.

Salzgitter, den 20.12.2006  
gez. Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

**167****6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünften**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 20. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünfte in der Fassung vom 17. Dezember 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S.173), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Obdachlosen-, Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünfte vom 12. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter vom 1. Dezember 2005 S. 221), wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird wie folgt gefasst:

„SATZUNG der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Salzgitter erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte, die nach §1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften als getrennte Einrichtungen geführt werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Bei Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung errechnet sich die Grundfläche aus der vom Gebührenschuldner genutzten Fläche zzgl. der anteiligen Gemeinschaftsflächen.“

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1)„Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte betragen je qm Grundfläche und Kalendermonat für die Unterkunft

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a.) Ringgasse 2-8, SZ-Lebenstedt      | 8,59 €*) |
| b.) Westerkamp 5-11, SZ-Barum         | 8,51 €   |
| c.) Am Nordholz 22-62, SZ-Bad         | 8,29 €*) |
| d.) Am Nordholz 21-35 + 70-82, SZ-Bad | 8,13 €   |
| e.) Nord-Süd-Str. 46-52, SZ-Heerte    | 8,82 €   |

bei Nutzung als Einzelunterkunft.

(2)„Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte betragen je qm Grundfläche und Kalendermonat für die Unterkunft

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a.) Ringgasse 2-8, SZ-Lebenstedt      | 8,18 €*) |
| b.) Westerkamp 5-11, SZ-Barum         | 8,43 €   |
| c.) Am Nordholz 22-62, SZ-Bad         | 7,88 €*) |
| d.) Am Nordholz 21-35 + 70-82, SZ-Bad | 7,85 €   |
| e.) Nord-Süd-Str. 46-52, SZ-Heerte    | 8,13 €   |

bei Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft.“

\*) Einzelzähleinrichtung Strom vorhanden

b) In Abs. 3 wird der Betrag von „12,48 €“ durch den Betrag „9,74 €“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„Sind entsprechende Energiezähleinrichtungen vorhanden, sind diese Kosten nicht Bestandteil der Benutzungsgebühr.“

e) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5 und der darin enthaltene Hinweis auf

„§ 1 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-, Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünften“

wird ersetzt durch den Hinweis auf

„§ 1 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**§ 3**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine alle Änderungen berücksichtigende Neufassung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Obdachlosen- Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünfte bekannt zu machen.

Salzgitter, den 20.12.2006

gez. Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

**168****20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 20. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ ( 1 ) Für die Benutzung der von der Stadt Salzgitter verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile  
( städtische Friedhöfe) werden folgende Gebühren erhoben:

1. **Grabstättengebühren je Grabstelle Erdbestattung**

vom vollendeten 5. Lebensjahr an

a)	Grundgebühr	844,19 €
b)	Zusatzgebühr	
	aa) für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage	3.074,04 €
	bb) für Wahlgrabstätten	1.426,78 €
	cc) für Reihengrabstätten	570,35 €

2. **Grabstättengebühren je Grabstelle Erdbestattung**

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

a)	Grundgebühr	562,80 €
b)	Zusatzgebühr für Reihengrabstätten	291,55 €

3. **Grabstättengebühr je Grabstelle Urnenbestattung**

a)	Grundgebühr	562,80 €
b)	Zusatzgebühr	
	aa) für Urnenwahlgrabstätten / Urnenwahlgrab- stätten in einer Gemeinschaftsanlage	298,84 €
	bb) für Urnenreihengrabstätten	189,51 €

4. **Gebühren für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle**

a)	Grundgebühr	28,14 €
b)	Zusatzgebühr	
	aa) für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage	102,47 €
	bb) für Wahlgrabstätten	47,56 €
	cc) für Urnenwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten	14,94 €

in einer Gemeinschaftsanlage

5. **Kapellenbenutzungsgebühren**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen<br>auf den Friedhöfen in Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad          | 189,65 € |
| b) | Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen<br>auf den Friedhöfen in Salzgitter-Gebhardshagen und<br>Salzgitter-Thiede | 113,21 € |
| c) | Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen<br>auf den übrigen Friedhöfen  | 29,46 €  |

6. **Sonstige Gebühren**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes<br>für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr<br>(einschl. Ausschmückung)            | 155,19 € |
| b) | Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes<br>für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(einschl. Ausschmückung) | 310,39 € |
| c) | Ausheben und Wiederverfüllen eines Urnengrabes  | 48,22 €  |
| d) | Begleitung zu Urnenbestattungen   | 18,75 €. |

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst oder mit ausgelöst hat,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.“



3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits bei der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Salzgitter, den 20.12.2006

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)

## 169

### 13. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung-Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157), zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 23.11.2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 232) wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

a) zentrale Entsorgung

aa) beim Schmutzwasser	2,88 €/m <sup>3</sup>
bb) beim Niederschlagswasser Berechnungseinheit,	0,41 €/m <sup>2</sup>

b) dezentrale Entsorgung

aa) aus Hauskläranlagen	88,59 €
bb) aus abflusslosen Gruben	34,04 €

je m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung – in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

§3

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Salzgitter, den 20.12.2006

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)

## 170

### Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser durch die Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter, gültig ab 1. Januar 2007

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) stellt die Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter den Kunden Wasser zu nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

Es gilt folgender Tarif:

#### 1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt für alle Abnehmergruppen und Verwendungszwecke bei einer Jahresabnahme **bis 40.000 m<sup>3</sup>** einheitlich

	Nettopreis	7% USt.	Bruttopreis
(€/m <sup>3</sup> )	1,66	0,12	1,78

Bei einer Jahresabnahme **über 40.000 m<sup>3</sup>** beträgt der Arbeitspreis

(€/m <sup>3</sup> )	1,51	0,11	1,62
---------------------	------	------	------

Mit Großabnehmern mit einer Jahresabnahme **über 100.000 m<sup>3</sup>** können Sondervereinbarungen über den Arbeitspreis getroffen werden.

#### 2. Grundpreis

Zählergröße in m <sup>3</sup> /h	Nettopreis €/Monat	7 % USt.	Bruttopreis €/Monat
3 – 5	5,60	0,39	<b>5,99</b>
7	5,60	0,39	<b>5,99</b>
10	5,60	0,39	<b>5,99</b>
20	5,60	0,39	<b>5,99</b>
50	14,00	0,98	<b>14,98</b>
80	16,80	1,18	<b>17,98</b>
100	20,17	1,41	<b>21,58</b>
150	39,21	2,74	<b>41,95</b>

Verbundzähler in mm/DN

	Nettopreis €/Monat	7 % USt.	Bruttopreis €/Monat
50	44,81	3,14	<b>47,95</b>
80	47,61	3,33	<b>50,94</b>
100	50,41	3,53	<b>53,94</b>
150	67,22	4,71	<b>71,93</b>

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kunden haben der WEVG alle zur Bildung der Tarifpreise notwendigen Angaben zu machen. Sie sind

verpflichtet, der WEVG jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Berechnungsgrundlagen zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen.

2. Über die Anwendung der Tarifbestimmungen in Zweifelsfällen entscheidet die WEVG.
3. Bei Änderungen der Kostenfaktoren ist die WEVG berechtigt, die Verkaufspreise angemessen anzupassen.
4. Bei den im Tarif genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise bzw. Bruttopreise im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet und enthalten die gesetzl. Umsatzsteuer von z. Zt. 7 %.
5. Der obige Tarif tritt ab 1. Januar 2007 für das gesamte Versorgungsgebiet der WEVG in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser ihre Gültigkeit.

Salzgitter, im Dezember 2006

**Wasser- und Energieversorgungsges. mbH Salzgitter**

## 171

### Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden durch die Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter, gültig ab 1. Januar 2007

Die Versorgung mit Erdgas erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979.

Die Berechnung des Wärmehaltes in kWh der bezogenen Gasmenge in m<sup>3</sup> (Erdgas der Gruppe L) erfolgt durch Multiplikation mit dem Brennwertfaktor.

Dieser wird nach der Technischen Regel G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) auf der Grundlage des mittleren Brennwertes ( $H_{o,n}$ ) aus dem Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung von Druck und Temperatur des Gases im Betriebszustand ermittelt.

Der Brennwert im Normzustand ( $H_{o,n}$ ) beträgt 9,8 kWh/m<sup>3</sup> (mit den nach den Regeln der Technik zulässigen Schwankungen).

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Eine kWh-Gas und eine kWh-Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch des Gases und des Umstandes, dass Gas im Gegensatz zum Strom auf der Grundlage des Brennwertes abgerechnet wird, benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas je nach Art der Verwendung und Größe des Gerätes das bis zu 1,35-fache der kWh im Vergleich zum Strom.

Die WEVG bietet die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden zu folgenden Preisen:

Preise für den Verbrauch, der nicht Haushaltsbedarf ist  
(Handel, Gewerbe, Industrie usw.)

		19 %	
	Nettopreis	USt.	<b>Bruttopreis</b>
<b>Grundpreistarif 1 (G 1)</b>			
Bei einer Jahresabnahme von			
<b>0 bis 30.213 kWh</b> beträgt der			
Arbeitspreis	(ct/kWh)		
	5,80	1,10	<b>6,90</b>

#### **Grundpreistarif 2 (G 2)**

Bei einer Jahresabnahme von  
**30.214 bis 118.573 kWh** beträgt der

Arbeitspreis	(ct/kWh)	5,48	1,04	<b>6,52</b>
--------------	----------	------	------	-------------

**Grundpreistarif 3 (G 3)**

Bei einer Jahresabnahme von

**118.574 bis 188.480 kWh** beträgt der

Arbeitspreis	(ct/kWh)	5,16	0,98	<b>6,14</b>
--------------	----------	------	------	-------------

**Der monatliche Grundpreis je Kunde beträgt bei einer Zählergröße**

bisG 6 (NB 6) (€Mon.)	7,67	1,46	<b>9,13</b>
bisG 16 (NB 10) (€Mon.)	15,34	2,91	<b>18,25</b>
bisG 25 (NB 20) (€Mon.)	25,57	4,86	<b>30,43</b>
bisG 40 (NB 30) (€Mon.)	40,90	7,77	<b>48,67</b>
bisG 65 (NB 50) (€Mon.)	51,13	9,71	<b>60,84</b>
bisG 100 (NB 100) (€Mon.)	76,69	14,57	<b>91,26</b>

Für größere Zähler wird der Grundpreis entsprechend festgesetzt.

Mit Großabnehmern werden Sonderverträge abgeschlossen.

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.

Die Preise einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen sowie der dazugehörigen Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVB GasV) entsprechen bis auf weiteres den Allgemeinen Preisen und Bedingungen für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung (gemäß § 36 EnWG).

Für die Ersatzversorgung (gemäß § 38 EnWG) gilt der Allgemeine Preis K.

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Kunde ist berechtigt, unter den öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preisen den Tarif zu wählen, nach dem er seinen Bedarf an Gas decken will.
2. Erklärt sich der Kunde nicht, so ist die WEVG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Kunden in einen der Allgemeinen Preise mit verbindlicher Wirkung einzustufen.
3. Der Kunde behält sein Wahlrecht, solange er zu rechtzeitiger Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage ist.
4. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt.
5. Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sind bei der Berechnung der Tarife von dem auf die Erstattung der Anzeige (vgl. Ziffer 7) folgenden Monat an zu berücksichtigen.
6. Über die Anwendung der Tarifbestimmungen in Zweifelsfällen entscheidet die WEVG.
7. Der Kunde hat der WEVG alle zur Bildung der Tarifpreise notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, der WEVG jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Berechnungsgrundlage zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen.

Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Tarifpreise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass der WEVG Mitteilung gemacht worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Tarifpreisen und den aufgrund des Ergebnisses der Prüfung zu zahlenden Tarifpreisen für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Tarifpreise nachberechnet werden.

8. Abnahmestellen eines Kunden können nur dann tariflich zusammengezogen werden, wenn sie sich auf dem gleichen Grundstück befinden und nicht durch öffentliche Straßen, Plätze, Kanäle getrennt sind und sie über einen gemeinsamen Anschluss versorgt werden.

9. Die Ziffern 1 bis 7 gelten insoweit nicht, als das Bestabrechnungsverfahren nach Ziffer 10 zum Tragen kommt.
10. Die WEVG erklärt sich bereit, den Kunden, der nicht ausdrücklich auf seinem Recht zur Tarifwahl bei den Allgemeinen Preisen besteht, nach dem so genannten Bestabrechnungsverfahren, bezogen auf die einzelne Abnahmestelle, einzustufen, d. h., der Kunde wird in den nach seiner Jahresabnahme (kWh) für ihn günstigsten Tarif eingestuft. Dies gilt sowohl für die Allgemeinen Preise als auch für die sonstigen Tarife und Sonderpreise, jedoch jeweils getrennt nach den Verbräuchen für Haushalt und für sonstigen Bedarf (Handel, Gewerbe, Industrie).
11. Die WEVG macht die Einstufung von der Höhe der Jahresabnahme (kWh) abhängig.
12. Die Arbeitspreise beinhalten die Mineralölsteuer für Erdgas.
13. Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise bzw. Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet und enthalten die gesetzl. Umsatzsteuer von z. Zt. 19 %.
14. Die obigen Preise und Tarife treten ab 1. Januar 2007 für das gesamte Versorgungsgebiet der WEVG in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Gastarife ihre Gültigkeit.
15. Bei Änderungen der Kostenfaktoren ist die WEVG berechtigt, die Verkaufspreise angemessen anzupassen.
16. Die WEVG zahlt gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I 1992 S. 12 - 14) als Konzessionsabgaben an die Stadt Salzgitter folgende Höchstbeträge:  
Bei Belieferung von Tarifkunden für Kochen und Warmwasserbereitung 0,77 ct/kWh, bei Belieferung von sonstigen Tarifkunden 0,33 ct/kWh und 0,03 ct/kWh bei Belieferung von Sondervertragskunden.

Salzgitter, im Dezember 2006

**Wasser- und Energieversorgungsges. mbH Salzgitter**

## 172

### **Allgemeine Preise und Sonderpreise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden durch die Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter, gültig ab 1. Januar 2007**

Die Versorgung mit Erdgas erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979.

Für alle

- Grundversorgungsverträge mit Haushaltskunden über die Belieferung mit Gas in Niederdruck, die ab dem 08.11.2006 erstmalig abgeschlossen worden sind,
- bestehenden Grundversorgungsverträge mit Haushaltskunden über die Belieferung mit Gas in Niederdruck, die ab dem 13.07.2005 auf der Grundlage der AVBGasV abgeschlossen worden sind,
- Ersatzversorgungsverhältnisse mit Gas in Niederdruck mit Letztverbrauchern, die ab dem 08.11.2006 erstmalig nach § 38 Abs.1 Satz 1 EnWG entstanden sind,
- bestehenden Ersatzversorgungsverhältnisse mit Gas in Niederdruck mit Letztverbrauchern

gilt die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006.

Die Berechnung des Wärmehaltes in kWh der bezogenen Gasmenge in m<sup>3</sup> (Erdgas der Gruppe L) erfolgt durch Multiplikation mit dem Brennwertfaktor.

Dieser wird nach der Technischen Regel G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) auf der Grundlage des mittleren Brennwertes ( $H_{o,n}$ ) aus dem Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung von Druck und Temperatur des Gases im Betriebszustand ermittelt.

Der Brennwert im Normzustand ( $H_{o,n}$ ) beträgt 9,8 kWh/m<sup>3</sup> (mit den nach den Regeln der Technik zulässigen Schwankungen).

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Eine kWh-Gas und eine kWh-Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch des Gases

und des Umstandes, dass Gas im Gegensatz zum Strom auf der Grundlage des Brennwertes abgerechnet wird, benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas je nach Art der Verwendung und Größe des Gerätes das bis zu 1,35-fache der kWh im Vergleich zum Strom.

Die WEVG bietet die Erdgaslieferung für Haushaltskunden zu folgenden Allgemeinen Preisen und Sonderpreisen an:

		Nettopreis	19 % Ust.	Bruttopreis
<b>Kleinverbrauchstarif K (Allgemeiner Preis)</b>				
Bei einer Jahresabnahme von <b>0 bis 4.831 kWh</b> beträgt der				
Arbeitspreis	(ct/kWh)	7,07	1,34	<b>8,41</b>
Monatl. Grundpreis	(€Mon.)	2,56	0,49	<b>3,05</b>
<b>Grundpreistarif 1 (H 1)</b>				
Bei einer Jahresabnahme von <b>4.832 bis 5.753 kWh</b> beträgt der				
Arbeitspreis	(ct/kWh)	5,80	1,10	<b>6,90</b>
Monatl. Grundpreis je Kunde bei ausschließlichem Haushaltsbedarf	(€Mon.)	7,67	1,46	<b>9,13</b>
<b>Grundpreistarif 2 (H 2)</b>				
Bei einer Jahresabnahme von <b>5.754 bis 9.586 kWh</b> beträgt der				
Arbeitspreis	(ct/kWh)	5,48	1,04	<b>6,52</b>
Monatl. Grundpreis je Kunde	(€Mon.)	9,20	1,75	<b>10,95</b>
<b>Sonderpreis 1 (S 1)</b>				
Bei einer Jahresabnahme von <b>9.587 bis 23.376 kWh</b> beträgt der				
Arbeitspreis	(ct/kWh)	4,84	0,92	<b>5,76</b>
Monatl. Grundpreis je Kunde	(€Mon.)	14,32	2,72	<b>17,04</b>
<b>Sonderpreis 2 (S 2)</b>				
Bei einer Jahresabnahme von <b>über 23.376 kWh</b> beträgt der				
Arbeitspreis	(ct/kWh)	4,63	0,88	<b>5,51</b>
Monatl. Grundpreis je Kunde	(€Mon.)	18,41	3,50	<b>21,91</b>

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.

Die Allgemeinen Preise und Sonderpreise einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen sowie der dazugehörigen Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) entsprechen bis auf weiteres den Allgemeinen Preisen und Bedingungen für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung (gemäß § 36 EnWG).

Für die Ersatzversorgung (gemäß § 38 EnWG) gilt der Allgemeine Preis K.

### Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist berechtigt, unter den öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preisen den Tarif zu wählen, nach dem er seinen Bedarf an Gas decken will.
2. Erklärt sich der Kunde nicht, so ist die WEVG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Kunden in einen der Allgemeinen Preise mit verbindlicher Wirkung einzustufen.
3. Der Kunde behält sein Wahlrecht, solange er zu rechtzeitiger Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage ist.
4. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt.
5. Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sind bei der Berechnung der Tarife von dem auf die Erstattung der Anzeige (vgl. Ziffer 7) folgenden Monat an zu berücksichtigen.
6. Über die Anwendung der Tarifbestimmungen in Zweifelsfällen entscheidet die WEVG.
7. Der Kunde hat der WEVG alle zur Bildung der Tarifpreise notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, der WEVG jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Berechnungsgrundlage zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Tarifpreise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass der WEVG Mitteilung gemacht worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Tarifpreisen und den aufgrund des Ergebnisses der Prüfung zu zahlenden Tarifpreisen für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Tarifpreise nachberechnet werden.
8. Abnahmestellen eines Kunden können nur dann tariflich zusammengezogen werden, wenn sie sich auf dem gleichen Grundstück befinden und nicht durch öffentliche Straßen, Plätze, Kanäle getrennt sind und sie über einen gemeinsamen Anschluss versorgt werden.
9. Die Ziffern 1 bis 7 gelten insoweit nicht, als das Bestabrechnungsverfahren nach Ziffer 10 zum Tragen kommt.
10. Die WEVG erklärt sich bereit, den Kunden, der nicht ausdrücklich auf seinem Recht zur Tarifwahl bei den Allgemeinen Preisen besteht, nach dem so genannten Bestabrechnungsverfahren, bezogen auf die einzelne Abnahmestelle, einzustufen, d. h., der Kunde wird in den nach seiner Jahresabnahme (kWh) für ihn günstigsten Tarif eingestuft. Dies gilt sowohl für die Allgemeinen Preise als auch für die sonstigen Tarife und Sonderpreise, jedoch jeweils getrennt nach den Verbräuchen für Haushalt und für sonstigen Bedarf (Handel, Gewerbe, Industrie).
11. Die WEVG macht die Einstufung von der Höhe der Jahresabnahme (kWh) abhängig.
12. Die Arbeitspreise beinhalten die Mineralölsteuer für Erdgas.
13. Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise bzw. Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet und enthalten die gesetzl. Umsatzsteuer von z. Zt. 19 %.
14. Die obigen Preise und Tarife treten ab 1. Januar 2007 für das gesamte Versorgungsgebiet der WEVG in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Gastarife ihre Gültigkeit.
15. Bei Änderungen der Kostenfaktoren ist die WEVG berechtigt, die Verkaufspreise angemessen anzupassen.
16. Die WEVG zahlt gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I 1992 S. 12 - 14) als Konzessionsabgaben an die Stadt Salzgitter folgende Höchstbeträge: Bei Belieferung von Tarifkunden für Kochen und Warmwasserbereitung 0,77 ct/kWh, bei Belieferung von sonstigen Tarifkunden 0,33 ct/kWh und 0,03 ct/kWh bei Belieferung von Sondervertragskunden.

Salzgitter, im Dezember 2006

**Wasser- und Energieversorgungsges. mbH Salzgitter**

**173****Öffentliche Zustellungen**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Aktay, Guenay 32.4/656549	Goslarsche Straße 15 b. Sayit 31134 Hildesheim	Straßenverkehrsgesetz	05.10.2006
Schacht, Felix 32./669237	Hermannstraße 30 31137 Hildesheim	Straßenverkehrsgesetz	25.10.2006
Dr. Sutatyó, Arief 32.4/646448	Sankt-Annen-Straße 9 49624 Lönningen	Straßenverkehrsgesetz	09.11.2006
Hildering, Xeno Joris R. 32.4/672978	Koningstraat 26 NL6881MR Velp Gld	Straßenverkehrsgesetz	11.12.2006
Koenig, Harald 32.4/673184	Gubiner Straße 4 B 30880 Laatzen	Straßenverkehrsgesetz	12.12.2006
Cohrs, Stefan 32.4/674428	Auf den Spitzen 23 27356 Rotenburg	Straßenverkehrsgesetz	14.12.2006

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis **25.01.2007** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/



## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### 174

#### Terminplan 2007 – Amtsblatt

Abgabetermin der Manuskripte bei der Druckerei	Erscheinungsdatum des Amtsblattes
11.01.2007	25.01.2007
25.01.2007	08.02.2007
08.02.2007	22.02.2007
22.02.2007	08.03.2007
08.03.2007	22.03.2007
22.03.2007	05.04.2007
05.04.2007	19.04.2007
19.04.2007	03.05.2007
03.05.2007	16.05.2007
16.05.2007	31.05.2007
31.05.2007	14.06.2007
14.06.2007	28.06.2007
28.06.2007	12.07.2007
12.07.2007	26.07.2007
26.07.2007	09.08.2007
09.08.2007	23.08.2007
23.08.2007	06.09.2007
06.09.2007	20.09.2007
20.09.2007	04.10.2007
04.10.2007	18.10.2007
18.10.2007	01.11.2007
01.11.2007	15.11.2007
15.11.2007	29.11.2007
29.11.2007	13.12.2007
13.12.2007 oder	28.12.2007
20.12.2007	28.12.2007

(Änderungen der Termine vorbehalten !)

Das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter kann einen Tag nach Erscheinen während der Öffnungszeiten in den BürgerCentern SZ-Lebenstedt und Salzgitter-Bad eingesehen bzw. kostenlos abgeholt werden. Ebenso wird das Amtsblatt im Internet veröffentlicht unter: [www.salzgitter.de/Rathaus/Bürgerservice/Amtsblatt](http://www.salzgitter.de/Rathaus/Bürgerservice/Amtsblatt).

#### Referat für Kommunikation und Beschwerdemanagement

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt  
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz  
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover  
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter